

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 46

Mittwoch, den 13. Juni

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 60,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kleinverkaufspreise für Brikketts.

Zu Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27.
b. Mis. — Kreisblatt Nr. 42 — setze ich hiermit für
die ab 1. Juni d. Js. verladenen Brikketts folgende
Höchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn oder Kornhaus- speicher	11 000 Mk.
Bei Lieferung ab Bahn oder frei Haus	11 500 Mk.
Bei Lieferung ab Lager des Händlers	11 500 Mk.

Die weiteren Bestimmungen meiner Bekanntmachung
vom 5. Februar d. Js. gelten auch für diese Brikketts.
Belgard, den 12. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S o j o r t !

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 7. Dezember 1922
— III C Nr. 3442 —

Im Interesse der Jugendpflege habe ich mit der
Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Frankfurt a. Main neue Verträge abgeschlossen und
zwar:

- den Vertrag über die Versicherung der Jugend-
lichen, Jugendpfleger usw. gegen Unfall vom
29. März 1923 und
31. März 1923
- den Vertrag über die Versicherung der Jugend-
pfleger usw. gegen Haftpflicht vom 29. März 1923
1. April 1923.

Die Verträge gelten vom 1. April 1923 ab. Sie
treten anstelle der bisherigen 3 Verträge vom Jahre 1921.

Gegenüber den alten Verträgen weisen die neuen
Verträge erhebliche Änderungen zugunsten der versicherten
Jugendlichen und Jugendpfleger usw. auf.

Unfallversicherung. Gegen Unfall versichert sind
alle Jugendlichen männlichen oder weiblichen Geschlechts
vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre
sowie Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, Leiter und
Leiterinnen einschließlich deren Stellvertreter und Stell-
vertreterinnen, die durch ihren Verein in den Orts- bzw.
Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege zusammen-
gefaßt sind. Und zwar fallen unter die Versicherung
nicht nur die Mitglieder pp. von Turn-, Sport-, Schwimm-,
Ruder- usw. Vereinigungen, sondern auch die Angehörigen
aller sonstigen Jugendvereinigungen, sofern diese den
Ortsausschüssen für Jugendpflege beigetreten sind.

Ferner sind gegen Unfall versichert die Jugendlichen
männlichen oder weiblichen Geschlechts vom vierten
Schuljahr an sowie die Lehrer und Lehrerinnen bei den
von Schulen veranstalteten Turn-, Spiel- und Sport-
übungen einschließlich Wanderungen, sofern die betreffende
Schule den vorgenannten Organisationen angeschlossen ist
und alle Schüler in die Versicherung einbezogen sind.

Gegenüber den bisherigen Unfallversicherungsver-
trägen von 1921 sind die Entschädigungssummen wesent-
lich erhöht worden. Sie betragen künftig:

- bei den Jugendlichen
 - 150 000 Mk. für den Todesfall.
 - 1 500 000 Mk. für den Invaliditätsfall,
 - 500 Mk. Tagegeld bei vorübergehenden Unfall-
folgen;
- bei den Jugendpflegern usw.
 - 300 000 Mk. für den Todesfall,
 - 1 800 000 Mk. für den Invaliditätsfall,
 - 1 000 Mk. Tagegeld bei vorübergehenden Unfall-
folgen.

Die Prämie mit jährlich 36 Mk. ist von den Ju-
gendlichen selbst bzw. den Vereinigungen oder Schulen
zu zahlen.

Jugendpfleger (-innen) und Lehrer (-innen) sind von
der Prämienzahlung befreit.

Haftpflichtversicherung. Gegen Haftpflicht versichert
sind alle Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, Leiter
und Leiterinnen usw. von Vereinen der oben bezeichneten
Art.

Die Haftpflicht ist für Personenschäden unbegrenzt,
für Sachschäden (einschließlich Tiereschäden) begrenzt auf
den Betrag von 100 000 Mk.

Die jährliche Prämie beträgt 50 Pfg. für jedes
Mitglied der von der Versicherung erfaßten Jugendver-
einigungen usw. und wird vom Staate getragen.

Die Prämie für die Unfallversicherung der Jugend-
lichen und Jugendpfleger usw., die jetzt jährlich 36 Mk.
beträgt, ist von dem Bezirksausschuß für Jugendpflege in
vier Raten jeweils bei Beginn eines Kalendervierteljahres
an die Versicherungsgesellschaft zu entrichten. Für das
Versicherungsquartaljahr 1. April bis 30. Juni 1923 ist
hierauf ein Betrag von 1/4 der Jahresprämie = 9 Mk.
alsbald an die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main zu zahlen. Bei
Berechnung dieses vorläufigen Prämienbetrages sind die

Ergebnisse der am 1. Dezember 1922 aufgenommenen Statistik zugrunde zu legen. Wegen der endgültigen Prämienregelung mit der Gesellschaft wird auf § 7 des Vertrages vom 29./31. März 1923 verwiesen. Sollte der Bezirksausschuß für Jugendpflege die erforderlichen Mittel zur vorläufigen Deckung der Prämie nicht besitzen, so bin ich damit einverstanden, daß die fehlende Summe einstellweilen vorschußweise aus Staatsmitteln gezahlt wird. Für die Deckung des gezahlten Betrages ist ungesäumt Sorge zu tragen.

Es liegt dem Bezirksausschuß für Jugendpflege ob, die Prämie von den örtlichen Vereinigungen einzuziehen. Dies wird zweckmäßig alsbald nach Beginn eines jeden Versicherungsvierteljahres eingeleitet werden müssen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung entsprechend der am 1. Dezember vorhandenen und auf Grund des § 7 des Vertrages festzustellenden Zahl von Jugendlichen. Den örtlichen Vereinen bleibt es überlassen, sich die Prämien von den Jugendlichen selbst erstatten zu lassen. Für Schüler und Schülerinnen, die unter die Versicherung fallen, ist die Unfallversicherungsprämie von der Schule einzuziehen.

Ich hebe ausdrücklich hervor, daß fortan grundsätzlich nicht damit gerechnet werden kann, daß die Versicherungsbeiträge auch nur für einen Teil der Jugendlichen auf hiesige Fonds übernommen werden.

Uebersendungen dieses Erlasses sind für die Landräte, die selbständigen Stadtkreise sowie für die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen und für sonst Beteiligte beigelegt.

Von den Beträgen selbst werden demnächst einige Uebersendungen übersandt werden. Der wichtigste Inhalt der Beträge ist zu einem Merkblatt zusammengestellt worden, das zwecks Weitergabe an die Landräte, die selbständigen Stadtkreise, die Jugendpfleger, die Jugendpflegerinnen, sowie an alle sonst in Frage kommenden Stellen (Vereine usw.) Ihnen ebenfalls in nächster Zeit zugehen wird.

Berlin, den 24. April 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtliefer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Vorstehenden Abdruck allen ländlichen Jugendvereinen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Ausführung der Versicherungsbeiträge von vierteljährlich 9 Mark pro Jugendlichen bis spätestens 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember j. Js. an die Kreisjugendpflegekasse, Conto 1044 bei der Kreisparlasse hier selbst. Die erstmalige Zahlung der Beiträge für das 1. Halbjahr 1923 (1. April bis 30. September) hat bis längstens 20. Juni d. Js. zu erfolgen.

Es wird sich bei den geringen Beiträgen empfehlen, dieselben in einer Summe für das ganze Jahr (also pro Jugendlichen 36 Mark) abzuführen.

Die Ortsvorstände des platten Landes ersuche ich, das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den Vorsitzenden der Jugendvereine schleunigst zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 6. Juni 1923.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

über Veröffentlichungen, betreffend den Verkauf von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen und Uhren, sowie den Handel mit diesen Gegenständen.

Auf Grund des § 10 Teil II Titel 17 des allgemeinen Landrechts, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921, der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die

Presse vom 7. Mai 1874 und der §§ 1, 9, 10 und 41 des Preussischen Gesetzes über die Presse vom 18. Mai 1851 wird für den Umfang der Provinz Pommern, wegen der Dringlichkeit unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialrats, verordnet wie folgt:

§ 1.

Personen, die Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder aus diesen hergestellte Gegenstände und Uhren aufkaufen oder Handel mit diesen Gegenständen betreiben, auch soweit der Verkauf nur zum Zwecke des Einschmelzens der Edelmetalle erfolgt, ist die öffentliche Bekanntmachung von Geschäftsanzeigen über diesen Geschäftsbetrieb durch Zeitungen und Zeitschriften, das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen und die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten, Kellamezetteln und Aufrufen sowie überhaupt die Veröffentlichung jeder Art über diesen Geschäftsbetrieb verboten.

Ebenso ist solchen Aufkäufern und Händlern jeder Hinweis auf diesen Geschäftsbetrieb in Firmen- und Geschäftshildern untersagt.

§ 2.

Zeitungen und Zeitschriften sowie Inhaber von Kellamegeschäften ist die Annahme von Anzeigen, Bekanntmachungen und sonstigen Veröffentlichungen, Druckereien und sonstigen Anstalten zur mechanischen Herstellung von Bervielfältigungen, die Anfertigung von Bekanntmachungen, Plakaten, Kellamezetteln und Aufrufen der im § 1 bezeichneten Aufkäufer und Händler über diesen Geschäftsbetrieb verboten.

§ 3.

Ausgenommen von diesem Verbot sind folgende Gewerbetreibende bzw. Geschäftsinhaber:

- a) die selbständigen Gold-, Silberschmiede- und Uhrmachermeister,
- b) die selbständigen Gold- und Silberschmiede sowie Uhrmacher, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit Gesellenprüfung nachweisen können, seit dem 1. Januar 1919 ihr Handwerk selbständig ausüben,
- c) die Edelmetallhandlungen, welche den Nachweis erbringen, daß ihre Inhaber in das Handelsregister eingetragen sind und daß die technische Leitung des Betriebes in den Händen durchaus fachverständiger und zuverlässiger Persönlichkeiten liegt,
- d) Zahntechniker, welche den Nachweis genügender wissenschaftlicher Vorbildung erbringen und glaubhaft machen können, daß sie Gold und andere Edelmetalle durch staatlich anerkannte Stellen nicht in ausreichendem Umfange beziehen können.

Grundsätzliche Voraussetzung auch für die unter a—d Benannten ist aber ihre einwandfreie moralische Qualifikation.

§ 4.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 der Verordnung ist durch die Bescheinigung eines Ausschusses nachzuweisen, der von den Regierungspräsidenten nach Bedarf für bestimmte Bezirke nach Anhörung der Handwerkskammer, Handelskammer (Vorsitzer der Kaufmannschaft) gebildet wird und sich aus Vertretern dieser Körperschaften sowie Mitglieder der beteiligten Gewerbe- und Handelsbetriebe zusammensetzt. Die Zusammensetzung und örtliche Zuständigkeit dieser Ausschüsse wird von den Regierungspräsidenten amtlich bekannt gegeben; ebenso die Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.

§ 5.

Diejenigen Gewerbetreibenden, denen eine Bescheinigung nach § 4 ausgestellt wird, haben über den An- und Verkauf von Edelmetallen und Edelsteinen usw. Durchschreibebücher mit fortlaufend nummerierten Blättern zu führen. Aus diesen Büchern muß insbesondere ersichtlich sein, an welchem Tage der An- und Verkauf getätigt ist, ferner der Name, Stand und die Wohnung des Ver-

käufers bzw. Käufers, die genaue Bezeichnung und das Gewicht des gekauften bzw. verkauften Edelmetalls oder Edelsteines, endlich der dafür bezahlte oder erzielte Preis.

Die betreffenden Gewerbetreibenden (Geschäftsinhaber) sind ferner verpflichtet, angekaufte Gegenstände vorbenannter Art mindestens eine Woche lang zur Erleichterung etwaiger polizeilicher Nachforschungen über die Herkunft der Gegenstände in ihrem beim Kauf vorhandenen Zustande zu belassen und sicher aufzubewahren.

§ 6.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben jederzeit das Recht, durch Sachverständige die Bücher und Bestände der gekauften Edelmetalle und Edelsteine zu kontrollieren.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden in jedem Einzelfalle mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann jeder Verstoß, namentlich aber im Wiederholungsfalle, die Zurücknahme der im § 4 vorgeordneten Bescheinigung zur Folge haben. Die Bescheinigung kann übrigens auch dann jederzeit zurückgezogen werden, wenn sich nachträglich die Unzuverlässigkeit des Inhabers der Bescheinigung herausstellt.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt am 25. März 1923 in Kraft.

Stettin, den 10. März 1923.

Der Oberpräsident.
Lippmann.

Ausführungsbestimmungen

Zu der Provinzial-Polizeiverordnung vom 10. März 1923, betreffend Veröffentlichungen über den Ankauf von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen und Uhren (Amtsblatt Seite 96).

1. Ausschuß.

§ 1. Der Ausschuß für die Gestattung von Veröffentlichungen im Edelmetall- usw. Handel (§ 4 der Verordnung) setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Vertreter der Handelskammer: Stadtrat Walter Laeven,
B. Vertreter der Handwerkskammer: Bauunternehmer Franz Karsten,
C. Angehörige des Edelmetallhandels, sowie des Gold- und Silberschmiedehandwerks:
1. Juwelier Hans Pfeiffer,
2. Juwelier Deutschenbauer,
D. Angehörige des Uhrmacherhandwerks:
1. Uhrmachermeister Adolf Müller,
2. Uhrmachermeister Schübner,
3. Uhrmachermeister Willy Schlotte,
E. Angehörige des Bahntechnikerhandwerks:
Bahntechniker Artur Borgemein, sämtlich in Stolp.

§ 2. Der Ausschuß hat seinen Sitz in Stolp und ist zuständig für den gesamten Regierungsbezirk Köslin.

§ 3. Der Ausschuß tritt auf Ladung der Handelskammer im Gebäude der Handelskammer unter Zuziehung eines Schriftführers nach Bedarf zusammen. Er hat das Recht, die mir unterstellten Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und Polizei um Rechtshilfe zu ersuchen.

§ 4. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Abwesenheit von einem der drei in § 1 unter A und B genannten Herren und je einem Angehörigen der unter C bis E genannten Berufszweige. Er entscheidet nach Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Den Vorsitz führt der Vertreter der Handelskammer bzw. der Handwerkskammer, sind diese Herren gleichzeitig anwesend, so sitzt derjenige der Handelskammer vor. Bei Vorsitz des Vertreters der Handelskammer

sollen möglichst Anträge der Edelmetall- usw. Händler und der Bahntechniker, bei Vorsitz des Vertreters der Handwerkskammer möglichst solche der Gold- und Silberschmiede und Uhrmacher verhandelt werden.

§ 6. Die Schreibarbeiten werden vom Büro der Handelskammer erledigt.

2. Verfahren.

§ 7. Anträge auf Gestattung von Veröffentlichungen im Edelmetall- usw. Handel sind der Handelskammer in Stolp einzureichen. Zugleich mit dem Antrage ist eine Kostengebühr von 1000 Mark bei der Kasse der Handelskammer einzuzahlen.

§ 8. Der Ausschuß entscheidet in geschlossener Sitzung auf Grund der vorgelegten Anträge und der von den Vorsitzenden gegebenenfalls noch angestellten Ermittlungen. Es steht ihm frei, die Antragsteller persönlich anzuhören.

Seine Entscheidung ist endgültig, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Untersagungsgründe für den betreffenden Gewerbebetrieb.

§ 9. Die Entscheidungen sind außer dem Antragsteller auch dessen zuständiger Polizeibehörde zuzustellen.

§ 10. Die Erlaubnis darf nur an Reichsdeutsche erteilt werden.

Vor der Erteilung der Erlaubnis ist festzustellen, ob der Antragsteller bzw. der oder die Inhaber, der Geschäftsführer oder der Vorstand der antragstellenden Firma vorbestraft sind. Ferner sind bei Bedarf weitere sachdienliche Ermittlungen anzustellen. (Vergleiche § 3 Absatz 2 der Verordnung).

§ 11. Die Erlaubnis ist widerruflich und kann von dem Ausschuß unter den in § 7 der Verordnung vom 10. März 1923 vorgesehenen Umständen zurückgenommen werden.

Köslin, den 18. Mai 1923.

Der Regierungspräsident.

Abdruck den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Belgard, den 9. Juni 1923.

Der Landrat.

Zur schnelleren technischen Durchführung öffentlicher Anschläge von Kundgebungen der Reichsregierung werden auf Anweisung des Herrn Minister des Innern in Zukunft den Ortsbehörden von der Landesabteilung der Reichszentrale für Heimatdienst in Stettin die gedruckten Plakate unmittelbar zugestellt werden, die alsdann sofort zum Aushang zu bringen sind.

Den Ortspolizeibehörden wird ebenfalls ein Abdruck der Plakate zur Kenntnisnahme zugehen.

Belgard, den 9. Juni 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zadtow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist-Nehow in Rieckow ist für die Zeit vom 8. bis einschließend 21. Juni d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während obiger Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer von Altenbockum in Muttrin.

Belgard, den 12. Juni 1923.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Karfin, Herr Rittergutsbesitzer Guse in Karfin, ist vom 8. d. Mts. bis etwa Ende Juni d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während obiger Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Administrator Holz in Karfin.

Belgard, den 12. Juni 1923.

Der Landrat.

Der Bauerhofsbesitzer August Strehlow zu Denzin ist zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 11. Juni 1923.

Der Landrat.

Der komm. Kreismedizinalrat, Kreisassistenzarzt Dr. Zimdars hier ist vom 17. Juni bis 4. Juli d. Js. beurlaubt. Er wird durch Kreismedizinalrat Dr. Margulies zu Kolberg vertreten.

Belgard, den 8. Juni 1923.

Der Landrat.

Betrifft Beleuchtung der Fuhrwerke.

Im Monat Juni müssen sämtliche sich auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 8. Juni 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Albert Rodenwald in Silesen, Kreis Belgard a. Pers., hat beantragt,

A. Ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) das Recht zu verleihen, am Zelmuckbach von der Silesener Mühle bis zur Einmündung der Freiflut, auf eine Länge von 437 m zu vertiefen und den Wasserspiegel des Zelmuckbaches zu senken und zwar derart, daß die Vertiefung an der Mühle 61 cm beträgt und an der Einmündung der Freiflut auf der bestehenden Sohle des Zelmuckbaches verläuft,

B. Ihm gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Einbau einer Turbine in die Silesener Wassermühle nach Maßgabe der Unterlagen zu erteilen.

Die von dem Unternehmer eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes und § 17 der Reichsgewerbeordnung eine Woche lang nach Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltene Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, beim Landratsamte in Belgard zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist beim Landratsamt in Belgard schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung bzw. Genehmigung erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung

und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird gegebenenfalls ein Termin vom Herrn Landrat in Belgard anberaumt werden.

Köslin, den 1. Juni 1923.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Drachhoff.

Bekanntmachung.

Die Jagdaufzug auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gutsbezirks Gagenhorst (Kolonistenjagd) in Gesamtgröße von ca. 2000 Morgen soll am

30. Juni, nachmittags 4 Uhr im Schulhause

öffentlich meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen vom 10.—24. Juni in der hiesigen Brenneret zur Einsicht aus.

Der Jagdvorsteher.

Hoegen.

Die Buchbinderei

der

Belgarder Zeitung

Buch- und Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13

empfeht sich zur Anfertigung
von

Einbänden jeder Art

bei mäßiger Preisberechnung.

Schadhafte Schulbücher

werden wie neu hergestellt.

100 M. Belohnung!

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Warzen, Leberflecke und Hühneraugen nach Anwendung ohne schneiden und siedern durch das Universalmittel „Loko“ nicht verschwunden sind. Alleinverkauf: Friseur Reinhold Stubbe, Belgard, Friedrichstr. 55, Postb. Ausschneiden! Anzeige erscheint nicht oft!

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
pelttes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespresse. Für
Bermittlg. zahle Provison

Max Kleinfeldt,
Ferienpfecher 143.

Bahlsen-Keks,
Krietch-Gebäck,
Grosch-Waffeln,
Freiburg-Prekeln,

Menfing's
Kinder-Nährwiefbad
empfeht Bernh. Maab.

Zitronen

empfeht Bernh. Maab.